

Der Ertragsausfallschaden

Abschreibungen nach den alten und neuen
Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen

Von Claus F. Deitmer und Karsten Schneider

Wird ein versicherter Betrieb infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer im Rahmen der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB) Entschädigungen für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden. Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung nicht erwirtschaften kann. Nach den Bedingungen werden versicherte Kosten nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und diese auch ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären. Sollten versicherte Kosten im Schadenfall nicht weiter anfallen, folglich nicht fortlaufend sein, so werden sie auch nicht entschädigt, sondern als sogenannte „eingesparte Kosten“ vom Brutto-Ausfallschaden abgesetzt.¹ Die Abschreibungen im Sinne eines betrieblichen Werteverzehrs der eingesetzten Anlagen und Maschinen zählen zu den versicherten Kosten. Bezüglich der Abschreibungen wurden die Formulierungen in den FBUB mit dem jüngsten Bedingungswerk, den FBUB 2010, gegenüber den bisherigen Bedingungen verändert. Was mit den Neuformulierungen beabsichtigt ist und wie die geänderten Regelungen zu ersparten Abschreibungen in der Praxis umgesetzt werden können, soll Gegenstand dieser Ausführungen sein. Dabei wird nachstehend ausschließlich der Begriff der „Abschreibungen“ im betriebswirtschaftlichen Sinne verwandt.²

ABSCHREIBUNGEN IM BETRIEBLICHEN RECHNUNGSWESEN

Das betriebliche Rechnungswesen wird im Wesentlichen in das externe und das interne Rechnungswesen unterteilt³, wobei sinngemäß das externe Rechnungswesen unternehmensfremde und das interne Rechnungswesen unternehmensinterne Adressaten über die Unternehmensperformance informiert, Rechenschaft ablegt und dokumentiert⁴. Beide Adressatengruppen stellen unterschiedliche Anforderungen und Motive an die jeweiligen Rechnungslegungssysteme:

Extern	
Aktionär	hohe Renditen, Dividende
Gläubiger	Haftung, Kapitalerhaltung
Fiskus	Sicherung Steueraufkommen
Versicherung	Deckungsumfang, Prämie, Risiko
Geschäftsführung	Provisionen, Tantieme, Entlastung

Intern	
Geschäftsführung	Zielerreichung
Gesellschafter	Rendite, Unternehmenswert
Controlling	Planungssicherheit, Risiko
Mitarbeiter	Sicherung der Arbeitsplätze

Zur Gewährleistung von Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit folgen die externen Rechnungslegungssysteme gesetzlichen oder sonstigen Vorgaben. Der sachliche Bezugsrahmen der externen Rechnungslegung ist das Gesamtunternehmen. Das interne Rechnungswesen ist dagegen nicht an feste Normensysteme gebunden. Die Informationsempfänger müssen nicht vor bewussten Falschinformationen durch den Informationslieferanten geschützt werden, da diese personenidentisch sind.⁵ Das interne Rechnungswesen kann folglich beliebig ausgestaltet werden und orientiert sich in der Regel an den unternehmenseigenen Wertschöpfungsketten auf Produktebene. Unterschiede in beiden Systemen ergeben sich z.B. daraus, dass im externen Rechnungswesen von Aufwand, im internen von Kosten gesprochen wird. Wie nachstehend grafisch dargestellt, sind die Begriffe der „Kosten“ und „Aufwendungen“ in Teilen deckungsgleich, weichen jedoch mitunter auch voneinander ab oder gehen weiter.⁶



Hinsichtlich der sogenannten Abschreibungen kann es erhebliche Unterschiede zwischen den Systemen geben.



Produktionswerk in Brüssel: Wird ein versicherter Betrieb infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer im Rahmen der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB) Entschädigungen für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden. Die Ermittlung von eingesparten Abschreibungen kann hier zu Diskussionen führen.

So werden im internen Rechnungswesen zur Berücksichtigung der Anlagenabnutzung kalkulatorische Abschreibungen angesetzt. Diese basieren im Allgemeinen auf dem tatsächlichen Werteverzehr. Die beiden wichtigsten Ursachen für einen Werteverzehr sind der Zeitverschleiß und der Gebrauchsverschleiß.⁷ Beide Ursachen kann man beispielsweise bei Fahrzeugen beobachten. Das Rosten der Karosserie ist ein Beispiel für den Zeitverschleiß. Hier nimmt die Leistungsfähigkeit auch ohne dessen Nutzung ab. Werden die Reifen abgefahren, liegt dagegen ein Gebrauchsverschleiß vor. Hier verursacht die Nutzung des Fahrzeugs eine Leistungsabnutzung.⁸ Im externen Rechnungswesen bemisst man dagegen den Abschreibungsaufwand häufig unter bilanzpolitischen Aspekten.⁹ Das deutsche Handels- und Steuerrecht, führt häufig zu Abschreibungen, die weit vom tatsächlichen Werteverzehr des Anlagenguts entfernt sind.¹⁰ Außerdem können die Vorschriften zu Abschreibungsverfahren temporär verändert werden, um die Investitionstätigkeit von Unternehmen anzuregen.¹¹

DIE ABSCHREIBUNGEN IN DEN FBUB

Der Deckungsumfang der FBUB umfasst zunächst sämtlichen, tatsächlich angefallenen Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit er auf den originären Geschäftsbetrieb entfällt. Trotzdem haben sich die Bedingungsgeber in den

FBUB von 1955 bis 2010 immer separat bzw. zusätzlich zum Umgang mit den Abschreibungen im Schadenfall geäußert. Zu den bis 2008 geltenden Versicherungsbedingungen hatte sich hinsichtlich der Abschreibungen unter Fachleuten eine weitestgehend abgestimmte Berechnungssystematik entwickelt, welche auch von den Vertretern der Versicherungswirtschaft akzeptiert wurde. Ungeachtet dessen gab es Kritikpunkte, welche vom Bedingungsgeber mit den FBUB 2010 aufgenommen wurden.

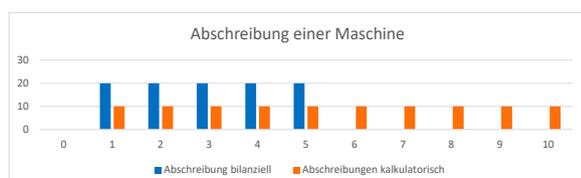
FBUB BIS 2008

In den FBUB bis 2008 ist die Formulierung bezüglich der Abschreibungen unter § 6 „Umfang der Entschädigung“ Absatz 3 wie folgt: „Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile entfallen.“ Durch die Einschränkung, Abschreibungen für die vom Sachschaden betroffenen Teile des versicherten Betriebes nicht zu erstatten, sollte vermieden werden, dass es zu einer Bereicherung oder Doppelerstattung (§ 6 Nr. 5 u. 6) kommt, wenn der Versicherungsnehmer z.B. auch eine Feuersachversicherung abgeschlossen hat.¹² Der Versicherungsnehmer sollte insoweit nicht schlechter-, aber auch nicht bessergestellt werden, als ohne die Betriebsunterbrechung.

Durch die Ermittlung der ersparten Abschreibungen sollte ein während der Unterbrechung nicht anfallender Werteverzehr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsmöglichkeit der vom Sachschaden betroffenen Anlagen und Gegenstände erfasst werden.¹³

Neben den dargestellten Formulierungen enthalten die FBUB keine weiteren Erläuterungen, nach welchen Bewertungsmethoden ersparte Abschreibungen konkret zu berechnen sind. Wenn auch die gesuchten Informationen an unternehmensfremde, externe Adressaten (so auch Versicherer) gerichtet sind, so lassen die Bedingungen insoweit offen, welche Bewertungsmaßstäbe Anwendung finden sollen.¹⁴ Die, in den neueren FBUB, ausschließliche Verwendung des Kostenbegriffs deutet zumindest auf die Verwendung der kalkulatorischen Abschreibungen hin. Schon HAX vertrat die Ansicht, dass nur der Kostenbegriff eine direkte Verknüpfung zwischen dem zu versichernden Unterbrechungsrisiko und dem technischen Betriebsablauf herstellen kann und folglich dem handelsrechtlichen Begriff der Aufwendungen überlegen ist.¹⁵ Damit war man nach den „alten“ FBUB auf die kalkulatorischen Abschreibungen festgelegt.¹⁶ Gegen einen Ansatz der handels-/steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften spricht neben abweichenden Bewertungsmotiven und bilanzpolitischen Gestaltungsspielräumen auch eine inkonsistente Behandlung von ersparten Abschreibungen im Zeitablauf.

Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht exemplarisch das Auseinanderfallen von betrieblichem (kalkulatorischem) und handelsrechtlichem Werteverzehr einer Anlage. Produziert eine Maschine fortlaufend und gleichbleibend über eine betriebliche Nutzungsdauer von zehn Jahren, so trägt sie über zehn Jahre zur Deckungsbeitragserzielung bei. Bei der Wertentwicklung und den Abschreibungen der Anlage können sich die bilanziellen und die kalkulatorischen Werte wie folgt entwickeln:



Kommt die Anlage nun aufgrund einer versicherten Gefahr innerhalb von fünf Jahren zu Schaden, so wären bedingungsgemäß Einsparungen in Abzug zu bringen, unabhängig davon, ob die bilanziellen oder kalkulatorischen Abschreibungen zugrunde gelegt werden. Allerdings unterscheidet sich die Höhe der Abschreibungen erheblich. Im Schadenfall wäre es bei einem Ansatz der bilanziellen Abschreibungen (blau) in den ersten Jahren der Nutzung möglich, dass „Einsparungen“ in solcher Höhe abgezogen werden, dass dem betroffenen Unternehmen die Liquidität zur Deckung der tatsächlich fortlaufenden Kosten fehlt. Dies kann zur Zahlungsunfähigkeit und damit zur Insolvenz führen. Anders ausgedrückt: In dem gewählten Beispiel könnte das Personal nicht mehr bezahlt werden, wenn die aus bilanzpolitischen Gründen hohen Abschreibungen nicht Bestandteil der Entschädigungsleistung sind. Ab Jahr sechs könnten bei diesem Versicherungsnehmer bei rein bilanzieller Betrachtung indes keinerlei Einsparungen mehr in Abzug gebracht werden, da die entsprechenden bilanziellen Deckungsbeiträge keinerlei Abschreibungen (im Sinne von Kosten) mehr beinhalten – denn die Anlage ist handels- und steuerrechtlich bereits voll abgeschrieben, obwohl sie noch produziert. Bei einem anderen Unternehmen, das ausschließlich im Sinne hoher Jahresrenditen steuert und folglich bilanziell über eine längere Nutzungsdauer abschreibt, wären dagegen auch noch über das Jahr fünf hinaus Einsparungen in Abzug zu bringen, obwohl beide Maschinen tatsächlich einen über zehn Jahre gleichbleibenden Betrag zur Wertschöpfung geleistet hätten.

Somit wären der Deckungsumfang bzw. die Entschädigungsleistung davon abhängig, welche bilanzpolitischen, gestalterischen Motive und Spielräume ein Unternehmen bei der Ermittlung der bilanziellen Abschreibung ausgenutzt hat. Hier entsteht eine Diskrepanz zwischen dem Deckungsumfang und dem versicherten Interesse der Versicherungsnehmer. Die Versicherungsnehmer müssen im Schadenfall darauf vertrauen können, dass etwaige ersparte Abschreibungen im Sinne des betrieblichen Werteverzehrs unabhängig von handels- oder steuerrechtlichen Vorgaben transparent ermittelt und bedingungsgemäß in Abzug gebracht werden. Es bleibt folglich festzuhalten, dass seitens der Bedingungsgeber sowie nach der überwiegenden Meinung in der Fachwelt nur die Kosten- und Leistungsrechnung und damit die kalkulatorischen Abschreibungen, bezogen auf die Wiederbeschaffungskosten zum Schadenzeitpunkt¹⁷, eine geeignete Grundlage der Berechnung ersparter Abschreibungen sein kann.¹⁸ Bis zu den FBUB 2008 beschränkte sich dabei der Wortlaut des § 6 Abs. 3 FBUB auf die Ersparnisse von Abschreibungen auf die vom Sachschaden betroffenen Teile des versicherten Betriebes. Der Verband der Sachversicherer hat hierzu durch die zentrale Bedingungskommission mit Rund-

schreiben vom 26.04.1986 folgende Interpretation bekannt gegeben: „Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile der Gebäude, Maschinen und Einrichtungen entfallen“.

„Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaftet werden konnten.“

Aus dieser Formulierung wurde abgeleitet, dass der Werteverzehr nur für die Sachsubstanz als eingespart berücksichtigt wird, die vom Sachschaden direkt betroffen wurde. Dabei wurde nur der Werteverzehr einer vollständig zerstörten, vernichteten Anlage als erspart angesehen. Der Werteverzehr an Anlagen, an denen nur Reinigungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, galt nicht als erspart. Bei teilgeschädigten Anlagen konnte sich die Abschreibung, wenn überhaupt, auf das ausgewechselte Anlagenteil beziehen.¹⁹ Betriebswirtschaftlich gesehen könnte auch der Werteverzehr an nicht direkt vom Sachschaden betroffenen, aber infolge eines versicherten Schadenereignisses ruhenden Anlagen, eingespart werden.²⁰ Das heißt, dass nach üblicher Vorgehensweise in der Praxis unter Umständen tatsächlich eingesparte Abschreibungen erstattet werden. Dieser Sicht schließen sich auch Zimmermann²¹ und Morongowski/Reichard²² an. Mit den FBUB 2010 sollte dieser Kritik begegnet werden.

FBUB 2010

In den FBUB 2010 Abschnitt A heißt es unter § 6 Abs. 1d: „Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.“ Der Begriff der „gebrauchsbedingten“ Abschreibungen, der nahezu ausschließlich auf den technischen Verschleiß abzielt, ist in der Literatur der Versicherungswirtschaft als auch in der Betriebswirtschaft seit längerem gebräuchlich und findet somit auch nicht unerwartet seinen Niederschlag in den neuen Bedingungen.²³ Der Bedingungsgeber hat hier auf den § 6 Nr. 3 AMBUB zurückgegriffen, der konkretisiert, dass Ab-

schreibungen auf Maschinen, die wegen des Sachschadens nicht eingesetzt werden können, nicht zu entschädigen sind. Dabei handelt es sich nicht nur um Maschinen, die selbst einen Sachschaden erlitten haben, sondern auch um Maschinen, die infolge eines Stillstandes anderer Maschinen nicht eingesetzt werden können.²⁴ Entsprechend den Ausführungen von Martin bezieht sich diese Korrektur nur auf „technische Abschreibungen“. Gemeint sind Abschreibungen, die vom Einsatz der Maschine abhängen. Abschreibungen, die nach kaufmännischen Grundsätzen auch durch bloßen Zeitablauf erforderlich werden (Zeitverschleiß), sind dagegen voll zu entschädigen.²⁵ Die in den AMBUB detailliert geregelten Bewertungsmaßstäbe wurden mit der Neufassung der FBUB 2010 übernommen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der § 6 FBUB 2010 in Abs. 1a mit folgendem Text beginnt: „Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.“ (Der Ertragsausfallschaden besteht gemäß § 1 aus den fortlaufenden Kosten...). Auf dieses Leitmotiv folgt das grundsätzlich geltende allgemeine Bereicherungsverbot im Schadenfall (§ 6 Nr. 1b). Der Paragraph endet erst unter Buchstabe d) mit den obigen Regelungen zu etwaigen Abschreibungseinsparungen. So lassen die Gliederung und der Aufbau des § 6 FBUB erkennen, dass die Grundregeln der Schadenberechnung (§ 6 Nr. 1a) und b)) zunächst vollumfänglich und allgemein Gültigkeit, die nachgelagerten Regelungen dann klarstellende Funktion haben.

Wird eine Anlage infolge eines Brandes zerstört, gilt unstrittig, dass dem Versicherungsnehmer bis zu einer späteren Neuanschaffung zunächst kein Werteverzehr in Bezug auf die Anlage entsteht. Insoweit sind schon im Sinne des Leitmotivs (§ 6 Nr. 1a) keine Abschreibungen für zerstörte Anlagen bzw. Sachen zu berücksichtigen. Einer gesonderten Formulierung im Bedingungswerk bedarf es nicht. Bei evtl. Einsparungen im Zusammenhang mit indirekt vom Sachschaden betroffenen Anlagen greift die neue Wortwahl des § 6 Nr. 1d) FBUB 2010 „infolge des Sachschadens nicht eingesetzt“ und erfasst genau den eingesparten Werteverzehr von ruhenden Maschinen, die per se trotz Schaden noch einsetzbar wären, also nicht bereits infolge des direkten Schadenereignisses vollständig oder in Teilen zerstört wurden. Insoweit hat der Bedingungsgeber die unter FBUB bis 2008 angesprochene Kritik mit in die FBUB aufgenommen. Diese Veränderung geschieht nicht zum Nachteil der VN, da lediglich gebrauchsbedingte Abschreibungen in Abzug gebracht werden sollen, die de facto auch nicht angefallen sind. Somit soll es durch § 6 Nr. 1d) FBUB 2010 auch nicht zu einem Ersatz der alten Vorschrift des § 6 Nr. 3 FBUB 2008 kommen, sondern diesen nur klarstellen. Es geht darum, dass tatsächlich eingesparter Werteverzehr bei nicht zerstörten aber stillstehenden Anlagen berücksichtigt wird.

PRAKTISCHE UMSETZUNG DER FBUB 2010

Eingesparter Werteverzehr, soweit er auf die direkt vom Schadenereignis betroffenen Anlagen entfällt, kann im Sinne des Leitmotives – versichert sind fortlaufende Kosten – weiterhin nach den allgemein gültigen Regeln der Schadenversicherung in Abzug gebracht werden. Können darüber hinaus infolge des Sachschadens Maschinen, Anlagen oder generell Sachen nicht eingesetzt, also gebraucht, werden, so legt die Formulierung des § 6 Abs. 1d) FBUB 2010 fest, dass die dadurch eingesparte Abschreibung bei der Schadenberechnung zu berücksichtigen ist. Dann sind anhand der betrieblichen, produktionsbezogenen und maschinellen Gegebenheiten des Betriebes zusätzliche Untersuchungen im Hinblick auf einen eingesparten, d.h. anteiligen gebrauchsbedingten, Werteverzehr anzustellen. Das Ergebnis hängt dann von den Ermittlungen im Einzelfall ab.²⁶ Nun gilt für manche Unternehmen, dass sie kalkulatorische Abschreibungen ohnehin in ihrem internen Rechnungswesen erfassen oder entsprechende Kennzahlen bereits im Rahmen der internen Preiskalkulationen pflegen. Sie wären somit ohne großen Aufwand ablesbar. Bei Unternehmen, die nicht über eine eigene Kosten- und Leistungsrechnung verfügen, müssen diese von den beauftragten Sachverständigen ermittelt werden. Es wären somit individuelle Prüfungen notwendig.

Der mit den FBUB 2010 neu implementierte Vertragstext stellt u.a. klar, dass zusätzlich zu den Abschreibungen der vom Totalschaden betroffenen Sachen auch die nicht fortlaufenden Abschreibungen von schadenbedingt stillstehenden oder teilbeschädigten Anlagen zu berücksichtigen sind. Letztere können zwangsläufig nur die gebrauchsbedingten (leistungsabhängigen) Teile der kalkulatorischen Abschreibungen sein. Die Ermittlung dieser tatsächlich nicht fortlaufenden Kosten ist vor dem Hintergrund der im Sachbereich durchzuführenden Ermittlungen zum Wert von Anlagen sowie den vielfach vorliegenden Unterlagen der Kosten- und Leistungsrechnung eines Betriebes durchaus umsetzbar.

Auch bei Betrieben, die nicht über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügen, ist, wie die Praxis bereits mehrfach gezeigt hat, eine fundierte und nachvollziehbare Feststellung der Einsparungen möglich.

1 Vgl. STÖPPEL, Gabler Studententexte, Besondere Versicherungslehre, FBU-Versicherung, Heft 42, 3. Auflage, 1988, Seite 50.

2 Die rein steuerliche Definition der „AfA“ bzw. die handelsrechtlichen Vorschriften zu Abschreibungen (§§ 253 ff. HGB) verfolgen andere, im Kontext der FBUB nicht relevante Motive.

3 Vgl. BERENS, Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens, 14. Auflage, 2018, S. 23.

4 Vgl. BAETGE, Bilanzen, 14. Auflage, 2017, S. 93.

5 Vgl. WÖHE, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 26. Auflage, München, 2016, S. 631 ff.

6 Vgl. BERENS, Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens, 14. Auflage, 2018, S. 28.

7 Vgl. HABERSTOCK, Kostenrechnung II / Plankostenrechnung, 7. Auflage, 1986, S. 240.

8 Vgl. FRIEDL, HOFMANN, PEDELL, Kostenrechnung; eine entscheidungsorientierte Einführung, 3. Auflage, 2017, S. 176.

9 Vgl. WÖHE, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 26. Auflage, S. 639.

10 Vgl., FRIEDL, HOFMANN, PEDELL, ebenda, S. 176.

11 Vgl., FRIEDL, HOFMANN, PEDELL, ebenda, S. 183.

12 Vgl. ZIMMERMANN, Versicherungswirtschaft 18/73, S. 1126 f.

13 Vgl. HARTH, Die Problematik einer sachgerechten Schadenfeststellung von Feuer-BU-Schäden, 1992, S. 76.

14 Eine externe Berichterstattung folgt nicht zwangsläufig den Normsystemen anderer externer Rechnungslegungszwecke (z.B. dem HGB).

15 HAX, Grundlagen der Betriebsunterbrechungsversicherung, 1965, S. 25 und S. 26.

16 Vgl. MARKERT, Abschreibungen in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung, Diplomarbeit an der Fachhochschule Köln, Fachbereich Versicherungswesen, Köln, 1999, S. 66.

17 WÖHE, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 26. Auflage, S. 868.

18 Analog hierzu legen Sachverständige in Deutschland seit Jahrzehnten die kalkulatorische Abschreibung bei der Bemessung der eingesparten Abschreibung zugrunde. So heißt es z.B. in den BTE-Nachrichten 2/2007 u.a.: „Die Abschreibungen sind dem technischen, teilweise auch dem wirtschaftlichen Werteverzehr entsprechend kalkulatorisch zu bestimmen. Bewertungsbasis ist deshalb der Anschaffungspreis (Wiederbeschaffungspreis) zur Zeit des Eintritts der Betriebsunterbrechung“. Vgl. hierzu auch BTE-Nachrichten 1/2020, S. 3, Fachgruppe Betriebswirtschaft.

19 Vgl. BTE-Nachrichten 2/2007, S. 4, Punkt 4.

20 Vgl. BTE-Nachrichten 2/2007, S. 4, Punkt 5.

21 Vgl. ZIMMERMANN, Versicherungswirtschaft 18 und 19, 1973, S. 1126.

22 Vgl. MORONGOWSKI/REICHARD, Betriebsunterbrechungsversicherung, in: Handbuch des Fachanwaltes, 5. Auflage, 2015, S. 52, Rz. 113.

23 ADOLPH, Aufsatz BTE: Fachgruppe Betriebswirtschaft, Entwicklung der kalkulatorischen AfA in Industriebetrieben, 2017, S. 11.

24 Vgl. MARTIN, Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung, Neue AFB und Klauseln, in: Versicherungswirtschaft 9/76, S. 498.

25 Vgl. MARTIN, ebenda, S. 498.

26 Vgl. BTE-Nachrichten 1/2020, S. 3, Fachgruppe Betriebswirtschaft.

Claus F. Deitmer, ö.b.u.v. Sachverständiger für Betriebsunterbrechungsschäden, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater;
Karsten Schneider, ö.b.u.v. Sachverständiger für Betriebsunterbrechungs- und Warenschäden, Experte BTE